

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerd Schreiner und Anke Beilstein (CDU)
– Drucksache 17/13073 –

Schülerbeförderung an Mainzer Schulen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/13073** – vom 17. September 2020 hat folgenden Wortlaut:

In der Allgemeinen Zeitung vom 11. September ist davon zu lesen, dass die Busse im Schülerverkehr in der Stadt Mainz trotz der hohen Corona-Auflagen nach wie vor sehr voll seien, was große Proteste bei Eltern auslöse.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche kurzfristigen Maßnahmen kann das Land Rheinland-Pfalz unterstützend leisten, um einen entzerrten Schulbeginn in Ballungszentren wie in Mainz zu ermöglichen?
2. Welche konkreten Auswirkungen hat das neue Schulgesetz auf Regelungen zu veränderten Schulbeginnzeiten?
3. Wer muss Änderungen für Uhrzeiten des Schulbeginns an Schulen nach dem neuen Schulgesetz zustimmen?
4. Ist das neue Schulgesetz aus Sicht der Landesregierung in der Praxis durch die veränderten Rahmenbedingungen aufgrund von Corona realitätsfern?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Oktober 2020 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Mit dem Förderprogramm des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) vom 27. August 2020 können verstärkt Fahrten in der Schülerbeförderung gefördert werden. In Zusammenarbeit mit dem Verband Mobilität und Logistik Rheinland-Pfalz wurden bereits etwa 200 Fahrzeuge, zumeist Reisebusse, identifiziert, die für die Schülerverkehre eingesetzt werden können. Bis zu 250 Busse wird das Land mit bis zu 90 Prozent finanzieren. Da das MVWLW den vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugelassen hat, sind diese Busse bereits im Einsatz.

Das Land hat darüber hinaus für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler ihre Alltagsmaske vergessen haben, den Verkehrsunternehmen insgesamt 300 000 Reservemasken zur Verfügung gestellt, die an Schülerinnen und Schüler ausgehändigt werden können, 150 000 im vergangenen und 150 000 weitere Masken im neuen Schuljahr.

Das Land fordert die Schulen zudem dazu auf, die Möglichkeit von versetzten Unterrichtszeiten zu prüfen und diese Prozesse konstruktiv mit ihrem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung zu begleiten.

Dabei müssen bei einer Änderung der Unterrichtszeiten viele Aspekte berücksichtigt werden. Hierzu zählen neben den Abstimmungen für die Nutzung der Fachräume und für Sportstättennutzungen, die häufig von mehreren Schulen und nachmittags und abends von Vereinen genutzt werden, auch Fragen des Personaleinsatzes. Nicht zuletzt soll es durch die Verlegung der Zeiten nicht zu wesentlich längeren Fahr- und Wartezeiten kommen. Insofern muss die Verlegung von Anfangszeiten mit allen Beteiligten abgestimmt sein, um zu guten Lösungen zu kommen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Festlegung der täglichen Unterrichts- und Pausenzeit ist nicht im Schulgesetz, sondern in den Schulordnungen geregelt. In der Übergreifenden Schulordnung heißt es in § 34 Abs. 2: „Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt unter Berücksichtigung der Belange des Schulträgers nach Anhörung der Gesamtkonferenz mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulleiternbeirats sowie im Benehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung die tägliche Unterrichts- und Pausenzeit fest. Wirtschaftlichen Erfordernissen im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung ist Rechnung zu tragen, wenn nicht zwingende schulische Belange entgegenstehen.“ In den Schulordnungen der anderen Schularten ist dies jeweils ähnlich geregelt.

Die Änderungen des Schulgesetzes hatten und haben auf diese Regelungen sowie allgemein auf die Möglichkeiten zur zeitlichen Änderung des täglichen Schulbeginns keinerlei Einfluss; diese Aspekte waren nicht Gegenstand der Änderungen.

Zu Frage 4:

Nein.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin